



Der Oberbürgermeister

Amt für Baurecht und Bauberatung

Abteilung Bodenordnung und Erschließung

62 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

DUISBURG
am Rhein

Frau
Katrin Susanne Gems
Geschichtswerkstatt Du-Nord
Neubreisacher Str. 7
47137 Duisburg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:	62-23 Ka
Name:	Frau Kandel
Telefon:	0203 283-3367
Telefax:	0203 283-4418
E-Mail:	s.kandel@stadt-duisburg.de
Zimmer:	E 31
Datum:	19.10.2011

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Gems,

mit Ihrem Antrag vom 27.5.2011 haben Sie die Vorlage sämtlicher im Zusammenhang mit dem Grüngürtel Duisburg-Nord mit der Firma ThyssenKruppSteel AG oder deren Konzernunternehmen geschlossenen Verträgen beantragt.

Nach eingehender Prüfung Ihres Gesuchs bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für die beantragte Informationsgewährung nur in beschränktem Umfang vorliegen. Danach besteht für Sie die Möglichkeit, die „Vereinbarung über eine Geldspende zwischen der Stadt Duisburg und der Firma ThyssenKrupp Steel AG vom 26.09.2007“ und die „Ergänzungsvereinbarung vom 10. bzw. 11.07.2008“ bei der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer E 31, zu den üblichen Dienststunden einzusehen, soweit in den Schriftstücken keine Schwärzungen vorgenommen worden sind. Geschwärzt wurden § 2 Abs. 3 bis 5 der Vereinbarung, zwei Sätze aus der Einleitung der Ergänzungsvereinbarung sowie § 3 der Ergänzungsvereinbarung.

Ich möchte Sie bitten, Ihr Kommen möglichst vorher unter der Telefonnummer 283 3367 oder 283 2353 abzustimmen.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle nach § 3 vorhandenen amtlichen Informationen. Soweit der Zugang zu Umweltinformationen begehrt wird, findet sich eine entsprechende Anspruchsgrundlage in dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW), § 2 UIG NRW.

Vorliegend geht es in den o. g. Vereinbarungen um die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen zur Verbesserung des Umfeldes und der Abstandssituation zur Industrie und Siedlung. Damit handelt es sich tatsächlich um Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG, so dass sich der Zugang nach dem UIG NRW richtet.

Dementsprechend sind die Voraussetzungen für einen Zugang erfüllt, jedoch mit Ausnahme der personenbezogenen Daten (da die Voraussetzungen für eine Offenbarung, wie etwa eine Zustimmung, nicht vorliegen und ich Ihr Begehren dahin ausgelegt habe, dass Sie dazu auch keinen Zugang beantragt haben) und der Teile, die aus Gründen des Steuergeheimnisses zu schwärzen waren. Insoweit liegt der Ablehnungsgrund des § 2 UIG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG vor, wonach der Antrag abzulehnen ist, soweit die Informationen dem Steuergeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Eine Zustimmung zu der Offenbarung der vom Steuergeheimnis erfassten Informationen liegt nach erfolgter Anhörung nicht vor. Es ist auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich. Soweit Sie ein erhebliches öffentliches Interesse damit begründen, dass nach Ihrer Auffassung viele Personen durch das Projekt Grüngürtel Duisburg-Nord betroffen seien und die Wahrscheinlichkeit einer Gesundheitsgefährdung bestehe, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Das UIG NRW verfolgt den Zweck, den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und eine wirksame Teilhabe der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen zu Umweltfragen zu ermöglichen. Diesem Zweck wird genügt, indem hier der wesentliche Inhalt der o. g. Vereinbarungen zugänglich gemacht wird. Demgegenüber überwiegt das Interesse an der Nichtoffenbarung der von dem Steuergeheimnis umfassten und dementsprechend geschwärzten Informationen – dies auch mit Blick auf die im Grundsatz mögliche Strafbarkeit einer unbefugten Offenbarung des Steuergeheimnisses.

Rein vorsorglich und ausdrücklich hilfsweise möchte ich noch anmerken, dass sich auch dann kein Anspruch auf ungeschwärzten Zugang zu den dem Steuergeheimnis unterliegenden Passagen ergeben würde, wenn es sich hierbei nicht um Umweltinformationen, sondern um Informationen i. S. d. § 3 IFG NRW handeln würde. Insoweit wären nach § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW die Vorschriften des IFG NRW dann schon nicht anwendbar, weil die maßgebliche Abgabenordnung (AO) durch ihre abschließende Negativregelung des Akteneinsichtsrechts das IFG NRW verdrängen würde; insoweit ist hier ein „absichtsvolles Unterlassen“ des Gesetzgebers anzunehmen. Diese abschließende Entscheidung des Bundesgesetzgebers könnte durch ein Landesgesetz wie das IFG NRW auch mit Blick auf Art. 31 GG nicht geändert oder ergänzt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass unter Ermessensgesichtspunkten ein anderes Ergebnis zu treffen wäre. Doch selbst wenn der Anwendungsbereich des IFG NRW – unterstellt, es lägen überhaupt Informationen im Sinne dieses Gesetzes vor – eröffnet wäre, wäre gleichwohl kein ungeschwärzter Zugang zu den beantragten Unterlagen zu gewähren. § 30 AO enthält die Voraussetzungen, unter denen vom Steuergeheimnis erfasste Verhältnisse offenbart werden dürfen. Insoweit ist dort eine Begrenzung geregelt, die sich als Bundesrecht auch auf das IFG NRW auswirkt. Die Voraussetzungen für eine danach zulässige Offenbarung sind jedoch bezüglich der geschwärzten Passagen hier nicht erfüllt; das IFG NRW als Landesrecht ist als Befugnis nicht heranzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich, möglichst mit zwei Abschriften, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Daneben steht Ihnen das Recht zu, den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Geer